



20.11

**VERORDNUNG ÜBER DEN
FRIEDHOF**

GEMEINDE SEELISBERG

(FHV)

(vom 24. Mai 2024)



Inhaltsverzeichnis

FRIEDHOFVERORDNUNG SEELISBERG (FHV)

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 2 Organe und Zuständigkeiten

Artikel 3 Gemeinderat

Artikel 4 Friedhofverwaltung

3. Kapitel: **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

Artikel 5 Friedhofanlage

4. Kapitel: **EINSARGUNG, URNE UND KREMATION**

Artikel 6 Einsargung und Urne

5. Kapitel: **BESTATTUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 7 Bestattungsrecht

Artikel 8 Bestattungsort

Artikel 9 Bestattungstermin und -feier

Artikel 10 Bestattungskosten

2. Abschnitt: **Bestattungsarten**

Artikel 11 Arten

Artikel 12 Wahl der Bestattungsart

Artikel 13 Urnenbeisetzung

Artikel 14 Erdbestattung

Artikel 15 Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab und im Bodengrab mit Steinplatte

Artikel 16 Bestattung in einem Priestergrab



3. Abschnitt: **Grabesruhe**

Artikel 17 Dauer

Artikel 18 Vorzeitige Graböffnung

6. Kapitel: **GRÄBERPLAN**

Artikel 19 Erstellung und Führung

7. Kapitel: **GRABGESTALTUNG**

Artikel 20 Errichtung in einem Reihengrab

Artikel 21 Errichtung in einem Urnengrab

Artikel 22 Allgemeine Grabgestaltung

Artikel 23 Unterhalt

Artikle 24 Räumung

8. Kapitel: **VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF, HAFTUNG**

Artikel 25 Verhalten auf dem Friedhof

Artikel 26 Haftung

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 Bestehende Grabrechte und Grabstätten

Artikel 28 Ausnahmen

Artikel 29 Rechtspflege

Artikel 30 Gebühren

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 32 Inkrafttreten



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹, auf Artikel 5 der Gemeindeordnung² und auf Artikel 40 des Gemeindegesetzes³,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

¹Diese Verordnung ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Seelisberg und gewährleistet die schickliche Bestattung im Sinne der Bundesverfassung⁴.

2. Kapitel: **ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 2 Organe

Organe der Friedhofverordnung sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Friedhofverwaltung
- c) das Friedhofspersonal

Artikel 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung;
- b) beurteilt Beschwerden nach dieser Verordnung;
- c) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt;
- d) stellt das Friedhofspersonal an;
- e) bezeichnet für die Friedhofverwaltung die zuständige Verwaltungsstelle;
- f) erlässt Weisungen an das Friedhofspersonal über den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs.

¹ KV; RB 1.1101

² GO; RBS 1.11

³ GEG; RB 1.1111

⁴ BV; SR 101



Artikel 4 Friedhofverwaltung

¹Die zuständige Stelle als Friedhofsverwaltung wird vom Gemeinderat bezeichnet.

²Die Friedhofverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Anordnungsvorkehrungen und Bewilligung zur Bestattung
- Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen
- Festlegen der Gräberreihenfolge
- Weisungsrecht gegenüber dem Friedhofpersonal
- Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen
- Festlegen der einzelnen Grabstätten
- Organisation der Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen ist
- Besorgung der einheitlichen Schrifttafeln und Grabplatten für die Urnengräber und Bodengräber mit Steinplatte
- Führung eines Verzeichnisses über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab
- Administration und Rechnungswesen
- Vollzug der Weisungen des Gemeinderates

3. Kapitel: **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

Artikel 5 Friedhofanlage

¹Die Friedhofanlage ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde Seelisberg (Prz. 223, Seelisberg). Diese überlässt der Einwohnergemeinde das notwendige Grundstück (Friedhof), um eine würdige Begräbnisstätte zu bieten und damit eine schickliche Bestattung zu gewährleisten.

²Die Einwohnergemeinde sorgt für den ordnungsgemässen und zweckentsprechenden Unterhalt und Sanierung der Friedhofanlage.

³Zu diesem Zweck schliesst die Einwohnergemeinde und die Kirchengemeinde einen Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die unentgeltliche Überlassung der Friedhofanlage zugunsten der Einwohnergemeinde sowie die Aufteilung der zu übernehmenden Kosten und Pflichten. Für die Einwohnergemeinde beschliesst der Gemeinderat die damit verbundenen Ausgaben. Ist beim Kirchenrat nicht dieser, sondern die Kirchengemeinde zuständig, die Leistungsvereinbarung abzuschliessen, sorgt der Kirchenrat für den Vertragsschluss nach den einschlägigen Bestimmungen der römisch-katholischen Kirchengemeinde Seelisberg.



4. Kapitel: **EINSARGUNG, URNE UND KREMATION**

Artikel 6 Einsargung und Urne

¹Der Bestatter ist für die Einsargung der verstorbenen Person verantwortlich. Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Holz zu bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt.

²Eine Urne muss in ihrer Beschaffenheit aus zersetzbarem Material (Holz, leicht gebrannter Ton, etc.) bestehen.

³Für eine Erdbestattung muss die Bekleidung aus abbaubarem Material (Baumwolle etc.) gefertigt sein. Kleidungen aus Kunstfasern bzw. aus Natur- und Kunstfasergemisch sind nicht gestattet.

⁴Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

5. Kapitel: **BESTATTUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 7 Bestattungsrecht

¹Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Seelisberg sowie die Bewohner/innen der Spreitenbach'schen Güter haben das Recht auf eine Bestattung im öffentlichen Friedhof.

²Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Seelisberg bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Artikel 8 Bestattungsort

¹Die Bestattung findet innerhalb der Friedhofanlage statt.

²Ausserhalb der Friedhofanlage ist in der Politischen Gemeinde Seelisberg die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche grundsätzlich gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art und Weise geschieht.



Artikel 9 Bestattungstermin und -feier

¹An Sonn- und Feiertagen werden allgemein keine Bestattungen gehalten.

²Die Bestattungsfeier soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Riten und Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

³Bei einer kirchlichen Bestattung koordinieren die Friedhofverwaltung und das Pfarreisekretariat den Bestattungstermin untereinander.

³Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger / Sargträgerinnen bzw. die Urnenträger / die Urnenträgerin.

⁴Das Glockengeläute erfolgt nach der geltenden Läuteordnung der Kirchengemeinde, es sei denn, die Angehörigen verzichteten ausdrücklich darauf.

⁵Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderats oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein. Für den Beizug einer geistlichen Person, die nicht dem christlichen Glauben angehört, sind die Angehörigen selbst verantwortlich.

Artikel 10 Bestattungskosten

¹Die Handlungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen sind kostenpflichtig.

²Die Bestattungskosten setzen sich aus der Grabtaxe und den übrigen Kosten zusammen. Sie werden von der Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt.

³Mit den Grabtaxen wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt.

⁴Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Tarife zur Verordnung über den Friedhof.

⁵Kosten im Zusammenhang mit einer kirchlichen Bestattung (Glockengeläute, Totenkappelle, Gottesdienste, Abdankungen etc.) werden von der Kirchengemeinde separate in Rechnung gestellt. Alle übrig anfallenden Kosten werden von den beauftragten Unternehmungen den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.



2. Abschnitt: **Bestattungsarten**

Artikel 11 Arten

¹Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) Urnenbestattung (Kremation);
 - Urnenbeisetzung im Urnengrab
 - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
 - Urnenbeisetzung im Bodengrab mit Bodenplatte
 - Urnenbeisetzung im bestehenden Reihengrab
- b) Erdbestattung (Beerdigung) im Reihengrab
- c) Bestattung im Priestergrab

Artikel 12 Wahl der Bestattungsart

¹Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine zulässige Bestattungsart bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nach Möglichkeit nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen. In allen übrigen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung.

Artikel 13 Urnenbeisetzung

¹Für eine Urnenbeisetzung genügt ein Grab von mindestens 0,8 m Tiefe.

²In einem Urnengrab sowie im Reihengrab dürfen mehrere Urnen gleichzeitig oder zeitlich nacheinander beigesetzt werden.

³Eine Urnenbeisetzung im Reihengrab ist nur in einem schon bestehendem Reihengrab möglich

Artikel 14 Erdbestattung

¹Erdbestattungen finden in einem Reihengrab (Einzelgrab) statt. Das Reihengrab wird von der Friedhofverwaltung zugewiesen.

²Für eine Erdbestattung muss ein Grab von mindestens 1,8 m Tiefe bei Erwachsenen und 1 m Tiefe bei Kleinkindern ausgehoben werden.

³In einem Einzelgrab darf nur ein Toter beigesetzt werden. Ein neugeborenes Kind kann zusammen mit einem anderen Toten beigesetzt werden.

⁴Die Beigabe von Urnen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt.



Artikel 15 Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab und im Bodengrab mit Steinplatte

¹Hierzu gelten folgende Regeln:

- a) In beiden Beisetzungsarten wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Es besteht die Möglichkeit, eine Mehrwegurne bei der Friedhofverwaltung zu beziehen.
- b) Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck dürfen längstens während 6 Wochen nach der Beisetzung und am Jahrestag aufgestellt werden. Die Angehörigen haben diese Gegenstände nachher wieder zu beseitigen;
- c) Angehörige oder Dritte dürfen das Gemeinschaftsgrab nicht bepflanzen oder auf andere Art schmücken.

²Die Friedhofverwaltung oder eine von ihr delegierte Person sorgt für die Pflege und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs. Es handelt anstelle und auf Kosten der Angehörigen, falls diese die Regeln nach diesem Artikel verletzen.

³Sechs Wochen nach der Beerdigung sorgt die Friedhofverwaltung dafür, dass das Grabkreuz entfernt und der Name der verstorbenen Person mit dessen Geburts- und Todesjahr auf dem Gedenkstein beim Gemeinschaftsgrab angebracht wird. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird auf die Inschrift verzichtet.

⁴Die Friedhofverwaltung führt ein Verzeichnis aller Bestattungen im Gemeinschaftsgrab.

Artikel 16 Bestattung in einem Priestergrab

Priester, die in Seelisberg tätig gewesen, heimatberechtigt oder aufgewachsen sind, können in einem Priestergrab beigesetzt werden. Für Bestattungen im Priestergrab werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

3. Abschnitt: **Grabesruhe**

Artikel 17 Dauer

¹Die Grabesruhe dauert:

- a) bei der Erdbestattung 20 Jahre
- b) bei einer Urnenbeisetzung 10 Jahre



Artikel 18 Vorzeitige Graböffnung

¹Graböffnungen vor Ablauf der Grabesruhe sind nur für Urnenbestattungen und Exhumierungen zulässig.

²Die Urne kann mit ausreichender Begründung vorzeitig ausgegraben und einem anderen Grab oder dem Gemeinschaftsurnengrab beigegeben werden.

³Die Exhumierung bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

6. Kapitel: **GRÄBERPLAN**

Artikel 19 Erstellung und Führung

¹Die Friedhofsverwaltung führt einen Gräberplan, der die Grabanlagen für alle Bestattungsarten auf der Friedhofanlage samt Nummerierung der einzelnen Gräber planlich darstellt.

²Der Gräberplan enthält: Reihengräber für Erwachsene, Kindergräber, Urnengräber, ein Gemeinschaftsgrab, Bodengrab mit Steinplatte und die Priestergräber.

³Die Friedhofsverwaltung weist im Todesfall die Gräber anhand des Gräberplans in fortlaufender Reihenfolge zu.

⁴Eine Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

7. Kapitel: **GRABGESTALTUNG**

Artikel 20 Errichtung in einem Reihengrab

¹Jedes einzelne Grab ist mit einem Grabmal zu schmücken und mit einer Grabeinfassung zu umgeben.

²Das Grabmal ist auf der Kopfseite der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten.



³Auf dem Grabmal sind der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen.

⁴Das Grabmal muss aus Holz, Stein oder Metall bestehen. Es darf nicht breiter als die Grabeinfassung und ab Boden, nicht höher als 1,2 m sein.

⁵Die Grabeinfassung muss folgende Ausmasse aufweisen:

- a) Reihengrab 1,5 m lang und 0,7 m breit
- b) Doppelreihengrab 1,6 m lang und 1,5 m breit

Artikel 21 Errichtung in einem Urnengrab

¹Die Urnengräber sind mit einer, an der Friedhofmauer befestigten Steinplatte zu versehen. Die Steinplatte ist bei der Friedhofverwaltung zu beziehen und zu bezahlen.

Artikel 22 Allgemeine Grabgestaltung

¹Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sie darf keine hohen Gewächse über 0.5m enthalten.

²Die Friedhofsverwaltung fordert die Angehörigen auf, vorschriftswidrige Anlagen auf ihre Kosten anzupassen oder zu entfernen.

³Befolgen die Angehörigen eine entsprechende Aufforderung innert der gesetzten Frist trotz schriftlicher Mahnung nicht, kann die Friedhofverwaltung die vorschriftswidrigen Elemente auf Kosten der Angehörigen beseitigen lassen.

Artikel 23 Unterhalt

¹Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten.

²Wird ein Grab innert der gesetzten Frist trotz schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäss unterhalten, ergreift die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen die notwendigen Ersatzmassnahmen.

Artikel 24 Räumung

¹Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung der Grabstätte an.

²Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und der Entsorgung der anfallenden Materialien.



8. Kapitel: **ORDNUNG UND VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF, HAFTUNG**

Artikel 25 Verhalten auf dem Friedhof

¹Jedermann hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Orts entsprechend respektvoll zu verhalten.

²Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container (Grüncontainer / Kehricht) zu werfen.

³Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen werden strafrechtlich verfolgt.

Artikel 26 Haftung

Bei Diebstählen oder Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen übernimmt weder die Einwohnergemeinde noch die Kirchgemeinde eine Haftung.

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 Bestehende Grabrechte und Grabstätten

¹Grabrechte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unverändert, bis die Grabesruhe nach bisherigem Recht erlischt. Die bisherige Grabesruhe wird alsdann an die neue angerechnet.

²Grabstätten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, dürfen bis zum Ablauf der Grabesruhe nach bisherigem Recht erhalten und unterhalten werden, selbst wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.

Artikel 28 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Artikel 29 Rechtspflege

¹Verfügungen der Friedhofsverwaltung können beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 30 Gebühren

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, legt der Gemeinderat die Gebühren fest, die beim Vollzug dieser Verordnung entstehen.

⁵ VRPV; RB 2.2345



Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Verordnung über den Friedhof der Gemeinde Seelisberg vom 01.01.2020 wird aufgehoben.

Artikel 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt, nachdem die Kirchgemeinde mit dem Einwohnergemeinderat die Leistungsvereinbarung gemäss dieser Verordnung abgeschlossen hat.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Die Präsidentin: Sonja Truttmann

Der Gemeindegeschreiber: Martin Truttmann

